



# TEILREVISION DER ORTSPLANUNG UFHUSEN

## ▪ DEPONIEZONE ENGELPRÄCHTIGEN

### ENGELPRÄCHTIGEN AG, UFHUSEN

Kanton Luzern / 22'461.Z.

### PLANUNGSBERICHT GEMÄSS ART. 47 RPV FÜR DIE ÖFFENTLICHE AUFLAGE



Sursee, 8. April 2024 / ErEI / VeRo

## **IMPRESSUM**

### **Auftraggeber/in**

Engelprächtigen AG, Ufhusen

### **Auftragnehmerin**

Kost + Partner AG

### **Bearbeitung**

Romeo Venetz, dipl. Kultur-Ingenieur ETH, MAS ETH in Raumplanung

Lukas Huber, dipl. Umwelt-Natw. ETH/SIA, Raumplaner FSU/REG A

Ella Ernst, MSc Geographie

### **Stand**

Öffentliche Informationsveranstaltung: 22. Februar 2021

Öffentliche Mitwirkung: 1. März bis 12. April 2021

Kantonale Vorprüfung: 21. März 2021 bis 10. Januar 2024

Öffentliche Auflage: 15. April 2024 bis 14. Mai 2024

Beschluss Gemeindeversammlung:

Genehmigung Regierungsrat:

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>AUSGANGSLAGE</b>	<b>5</b>
1.1	Stand der Ortsplanung	5
1.2	Absichten der Engelpflichtigen AG, des Gemeinderats und der Ortsplanungskommission	5
<b>2</b>	<b>BISHERIGER VERLAUF DER PLANUNG</b>	<b>5</b>
2.1	Öffentliche Mitwirkung	5
2.2	Kantonale Vorprüfung	6
<b>3</b>	<b>ÄNDERUNG DES ZONENPLANS</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>ÄNDERUNG DES BAU- UND ZONENREGLEMENTS (BZR)</b>	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>ALLGEMEINE BEURTEILUNGSKRITERIEN</b>	<b>9</b>
5.1	Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung	9
5.2	Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan	9
5.3	Vorhandene Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet	10
<b>6</b>	<b>KERNPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG DER ORTSPLANUNGSREVISION</b>	<b>10</b>
6.1	Bisherige Entwicklung der Gemeinde	10
6.2	Künftige Entwicklung, ortsplanerische Zielsetzungen, Zielkonflikte / -konformität	10
6.3	Berechnung der Bauzonenkapazitäten	10
6.4	Siedlungsentwicklung nach innen	10
6.5	Sondernutzungsplanungen	10
6.6	Begründung der Zonenplan-Änderungen	10
6.7	Begründung des zusätzlichen Bauzonenbedarfs, Verfügbarkeit und Mehrwert	10
6.8	Kompensatorische Ein- und Auszonungen: Begründung, Mehrwertausgleich	11
6.9	Reduktion auf zulässiges Mass gemäss RPG und KRP	11
6.10	Fruchtfolgefleichen	11
6.11	Stand der Erschliessung, Erschliessungsrichtplan	11
6.12	Abstimmung von Siedlung und Verkehr	11
6.13	Weilerzonen	11
6.14	Reglements-Änderungen	11
<b>7</b>	<b>WEITERE THEMEN</b>	<b>12</b>
7.1	Nachweis der Umweltverträglichkeit	12
7.2	Lärmemissionen und -immissionen, Lärmempfindlichkeitsstufen, Lärmschutz	12
7.3	Waldfeststellungsverfahren, statische Waldränder	12
7.4	Gewässerraum-Freihaltung	12
7.5	Grundwasserschutz	12
7.6	Naturgefahren und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung	13
7.7	NIS-Verordnung (Mobilfunk und dergleichen)	13

7.8	Risikoversorge	13
7.9	Vorhandene oder vermutete Altlasten	14
7.10	Landschafts- und Naturschutz sowie Geotopschutz, Siedlungsrandgestaltung	14
7.11	Denkmalschutzobjekte	15
7.12	Öffentliche Bauten und Anlagen bzw. entsprechende Zonen	15
7.13	Energieplanungen	16
7.14	Verkehrsintensive Einrichtungen	16
7.15	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebsstrukturen	16
7.16	Landumlegungen	16
7.17	Sonderzonen	16
7.18	Weitere Informationen oder Abklärungen	16
7.19	Abbau- und Deponieprojekte	16

### **Beilagen**

- Änderung Zonenplan, Teilrevision Deponie Engelprächtigen (28. Februar 2024)
- Ergänzung Bau- und Zonenreglement, Deponiezone Engelprächtigen
- Prosabericht Mitwirkungsbericht vom 14. Oktober 2021
- Auswertungstabelle Mitwirkung vom 14. Oktober 2021
- Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023
- Rückkommensgesuch zum Vorprüfungsbericht vom 13. September 2023
- Stellungnahme zum Rückkommensgesuch vom 10. Januar 2024
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) - Phase Bauprojekt (28. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Technischer Bericht - Phase Bauprojekt (28. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Verkehrsgutachten - Phase Bauprojekt (26. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Bodenkundliches Gutachten - Phase Bauprojekt (26. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Bericht zum ökologischen Ausgleich (26. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Landschaftspflegerische Begleitplanung (26. Februar 2024)
- Deponie Engelprächtigen, Ufhusen; Geotechnischer Bericht zum Bauprojekt (28. Februar 2024)

## **1 AUSGANGSLAGE**

### **1.1 Stand der Ortsplanung**

An der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2022 haben die Ufhuser Stimmberechtigten die Gesamtrevision der Ortsplanung betreffend PBG-Umsetzung, Festlegung der Gewässerräume und weiteren Themen beschlossen. Mit Entscheid (RRE) Nr. 914 vom 8. September 2023 erfolgte die Genehmigung durch den Regierungsrat.

### **1.2 Absichten der Engelprächtigen AG, des Gemeinderats und der Ortsplanungskommission**

Die Engelprächtigen AG (bestehend aus den Firmen ARAG Bau AG Hasle, Pirol AG Kiesaggregate Ufhusen und Benerz AG Buttisholz) plant im Gebiet Engelprächtigen in der Gemeinde Ufhusen eine Deponie der Typen A und B gemäss geltender Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA.); die Details können den beiliegenden Unterlagen zur Deponie Engelprächtigen entnommen werden.

Der Gemeinderat anerkennt den Bedarf für eine Deponie der Typen A und B und unterstützen das Projekt in der Überzeugung, dass auch die Gemeinde einen nachhaltigen Nutzen daraus ziehen wird.

Aufgrund der Komplexität der Planungen wurde die Deponiezone Engelprächtigen nicht in die Gesamtrevision der Ortsplanung integriert, sondern als separate Teilrevision der Ortsplanung behandelt.

## **2 BISHERIGER VERLAUF DER PLANUNG**

Die Initianten haben im August 2017 die Gemeinde Ufhusen über das Vorhaben informiert. Im Rahmen der Planung wurden verschiedene Unterlagen bei den kantonalen Dienststellen zur Vorabklärung eingereicht und entsprechend über den Projektstand informiert. Mit den betroffenen Grundeigentümern wurden Verträge für das Deponieprojekt abgeschlossen und die Wegrechte für die Zufahrt gesichert. Zudem wurde ein Vorprojekt mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) erstellt.

### **2.1 Öffentliche Mitwirkung**

Am 22. Februar 2021 fand eine Informationsveranstaltung zur Teilrevision der Ortsplanung Deponie Engelprächtigen statt. Für alle Interessierten bestand die Gelegenheit, sich informieren zu lassen und Fragen zu klären. Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 1. März bis 12. April 2021 bestand für alle Interessierten die Möglichkeit ihre Anliegen und Fragen zum Deponieprojekt und der damit zusammenhängenden Teilrevision der Ortsplanung einzugeben. Während der Mitwirkungsfrist haben 13 Personen Fragen gestellt und/oder Eingabe gemacht. Die Eingaben sowie die Erwägungen und Antworten des Gemeinderats / Ortsplaners wurden in einem detaillierten Bericht zur öffentlichen Mitwirkung zusammengestellt vgl. «Detaillierter Bericht zur öffentlichen Mitwirkung vom 1. März bis 12. April 2021.»

Die wichtigsten Themen in den Eingaben waren:

- Image-Schaden durch Deponie Engelprächtigen
- Fragen zu Steuereinnahmen, Entschädigungen und Entwicklung der Gemeindefinanzen
- Bitte um Kommunikation, Diskussion und Partizipation
- Forderung betreffend Erschliessung und Verkehrssicherheit auf der Kantonsstrasse, insbesondere für Veloverkehr
- Befürchtung betreffend Verursachung von Lärm und Schadstoffen
- Fragen zu Wasserabfluss und Überschwemmungsrisiken sowie Gewährleistung des Grundwasserschutzes
- Befürwortung der ökologischen Aufwertungsmassnahmen
- Anregung zur Realisierung eines Naturlehrpfads

Zusammenfassend hielt der Gemeinderat fest, dass das Deponieprojekt für die Gemeinde Ufhusen mehr Vor- als Nachteile aufweise. Trotz gewissen Beeinträchtigungen während der Betriebsdauer wie Lastwagenfahrten, Lärm und Eingriffe in das Landschaftsbild werden diese durch positive Aspekte wie ökologische und landschaftliche Aufwertungsmassnahmen, Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, Einnahmen aus Steuern und Entschädigungen mehr als kompensiert.

## 2.2 Kantonale Vorprüfung

Mit Schreiben vom 21. März 2021 reichte die Gemeinde die Teilrevision der Ortsplanung betreffend Deponie Engelprächtigen zur kantonalen Vorprüfung ein. Am 22. Mai 2023 erhielt die Gemeinde den Vorprüfungsbericht des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements (BUWD). Darin wird festgehalten, dass die Vorlage nach einer ersten kritischen Beurteilung, insbesondere bezüglich des Bedarfs, innerhalb des Vorprüfungsverfahrens bereinigt wurde, so dass der Deponie Engelprächtigen aus kantonalen Sicht grundsätzlich zugestimmt werden könne. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Gesuchsteller wird im Vorprüfungsbericht als konstruktiv und ergebnisorientiert beurteilt. Im Ergebnis kommt das BUWD im Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023 zum Schluss, dass die im Entwurf vorliegende Teilrevision der Ortsplanung im Gebiet Engelprächtigen insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden kann und unter Beachtung der im Vorprüfungsbericht angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt. An der Besprechung vom 4. September 2023 wurde das Ergebnis der kantonalen Vorprüfung mit der Gemeinde, den Planern und den Vertretern des Kantons besprochen. Die Engelprächtigen AG als Initiantin der Deponie Engelprächtigen war mit den Anträgen im Vorprüfungsbericht in den Grundzügen einverstanden, hinsichtlich der vorgeschlagenen Umsetzung im Zonenplan mit dem entsprechenden Artikel im Bau- und Zonenreglement hatte sie jedoch Vorbehalte. Der Planer hat deshalb alternative Umsetzungsvorschläge formuliert, welche unter Einschränkungen sowohl das Ansinnen des BUWD unterstreichen als auch eine einfachere planerische, betriebliche und technische Umsetzung erlauben. Diese alternativen Umsetzungsvorschläge sind Gegenstand des Rückkommensgesuchs zum Vorprüfungsbericht vom 13. September 2023. Der Gemeinderat hat das Rückkommensgesuch an seiner Sitzung vom 19. September 2023 beraten und unterstützt dieses.

Mit der Stellungnahme vom 10. Januar 2024 antwortete das BUWD auf das Rückkommensgesuch vom 13. September 2023. Darin hält das BUWD fest, dass sich die Ausgangslage bzw. die Ausführungen in den zur

Vorprüfung eingereichten Unterlagen geändert resp. diese nicht präzise genug aufbereitet waren. Die Stellungnahme vom 10. Januar 2024 gilt als Ergänzung zum Vorprüfungsbericht vom 22. Mai 2023 und ersetzt diesen nur in den Ziffern 2.1 und 2.2. Die Änderungen aus der Vorprüfung an der Nutzungsplanung beschränken sich deshalb nur auf die Änderung im Bau- und Zonenreglement.

<b>Betreff</b>	<b>Antrag</b>	<b>Erwägungen/Umsetzung</b>
2.1 Etappierung	Es ist nur eine Deponiezone auszuscheiden. Eine Etappierung erfolgt bei Bedarf im Projektbewilligungsverfahren.	Kein Handlungsbedarf in der Nutzungsplanung.
2.1a Bau- und Zonenreglement	Ergänzung BZR Art. 24a «Die Hälfte des Deponievolumens ist reserviert für Abfälle aus Infrastrukturprojekten von kantonaler Bedeutung, welche über einen zu erstellenden Bahnanschluss angeliefert werden. Deponievolumen, welchem bis Ende 2035 kein Material aus Infrastrukturprojekten zugewiesen werden kann, kann für die Entsorgung von Abfällen aus regionalem Einzugsgebiet verwendet werden. Dafür ist eine entsprechende Projektänderung zu beantragen.»	Der BZR-Artikel wird entsprechend ergänzt.
2.2 Bahnerschliessung	Dem Gesuch, die konkrete Planung des Anschlussgleises in einer späteren Nutzungsplanung zu behandeln, wird zugestimmt. In der Projektbewilligung können Auflagen zur Verminderung der Transportemissionen formuliert und angestrebte Jahresmengen begrenzt werden. Zudem sind die in der Machbarkeitsstudie aufgezeigten notwendigen Räume für die Realisierung des Anschlussgleises rechtsverbindlich (zum Beispiel mit Dienstbarkeiten) zu sichern.	Kein Handlungsbedarf in der Nutzungsplanung.

### **3 ÄNDERUNG DES ZONENPLANS**

Im Gebiet Engelprächtigen wird eine Deponiezone festgelegt, welche die Landwirtschaftszone überlagert, vgl. Änderung Zonenplan, Teilrevision Deponie Engelprächtigen.

Im östlichen Bereich des Deponieperimeters verläuft ein eingedoltes Gewässer, das geöffnet und an den östlichen Zonenrand verlegt werden soll. Im Zonenplan wird die entsprechende Freihaltezone Gewässer-raum festgelegt.

Aufgrund von Anpassungen am Projekt wurden im Hinblick auf die öffentliche Auflage folgende Anpassungen am Zonenplan gegenüber der kantonalen Vorprüfung vorgenommen:





#### 4 ÄNDERUNG DES BAU- UND ZONENREGLEMENTS (BZR)

Im Bau- und Zonenreglement (BZR) wird der Art. 24a mit den Bestimmungen der Deponiezone Engelprächtigen ergänzt. Die Formulierung entspricht den Bestimmungen des kantonalen Muster-BZR, ergänzt mit dem Hinweis auf die Festlegung als überlagernde Zone. Die Lärmempfindlichkeitsstufe (ES) wird aufgrund der Überlagerung nicht festgelegt - es gilt die ES III der Landwirtschaftszone.

Die Bestimmungen für die Freihaltezone Gewässerraum wurden bereits im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung festgelegt.

Aufgrund der kantonalen Vorprüfung wird Art. 24a um den Absatz 2 zur Herkunft und zum Umgang mit dem Deponievolumen ergänzt.



## 5 ALLGEMEINE BEURTEILUNGSKRITERIEN

### 5.1 Erfüllung der Ziele und Grundsätze der Raumplanung

Die Festlegung der Deponiezone Engelprächtigen entspricht aus folgenden Gründen den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung:

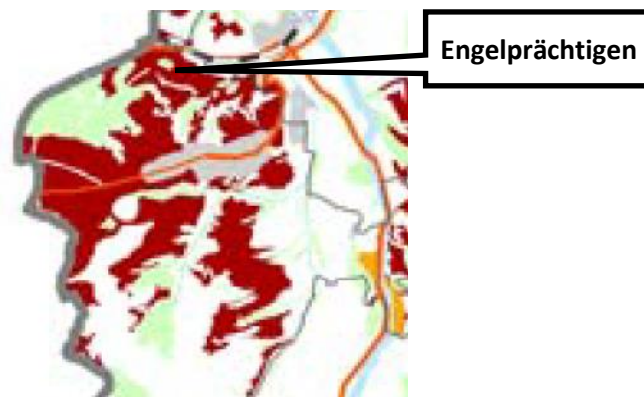
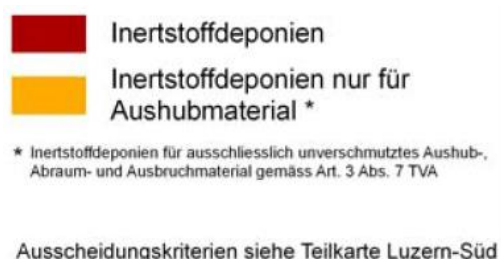
- Gemäss Art. 1 des Raumplanungsgesetzes (RPG) sind „die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen“, „die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten“ sowie „die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern“. Mit dem vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht und den weiteren Unterlagen in der Beilage wird dieser Nachweis erbracht.
- Die landwirtschaftlichen Flächen im Sinn von Art. 3 Abs. 2a RPG werden nach Abschluss der Abbau- und Deponietätigkeit vollständig kompensiert bzw. sogar überkompensiert.
- Landschaftliche Aspekte haben gemäss der Vorgabe in Art. 3 Abs. 2d RPG sowohl während der Betriebsphase wie auch bei der Gestaltung des zukünftigen Terrains ein hohes Gewicht.
- Das Vorhaben entspricht einem regionalen Bedürfnis gemäss Art. 3 Abs. 4a RPG und hat auch keine relevanten nachteiligen Auswirkungen im Sinn von Abs. 4c.

Die Ziele und Grundsätze der Raumplanung werden somit erfüllt.

### 5.2 Übereinstimmung mit dem kantonalen und dem regionalen Richtplan

Im Anhang II des kantonalen Richtplans 2015 sind Deponieeignungsgebiete ausgewiesen, die gemäss den Erläuterungen im Richtplantext keine generellen Konflikte zu übergeordneten öffentlichen Interessen aufweisen. Die Gebiete sind im Rahmen der Standortevaluation gemäss den Kriterien in der Koordinationsaufgabe E2-2 zu konkretisieren.

#### Kantonaler Richtplan 2015, Anhang II: Deponieeignungsgebiete



Das Gebiet Engelprächtigen liegt in einem solchen Eignungsgebiet (vgl. Abbildung oben). Die Erfüllung der Kriterien wird im Rahmen der koordinierten Planung für die Deponie Engelprächtigen nachgewiesen.

Der regionale Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal 2006 enthält keine Festlegungen, die gegen die Deponie Engelprächtigen sprechen würden.

### **5.3 Vorhandene Nutzungsreserven im weitgehend überbauten Gebiet**

Die vorhandenen Nutzungsreserven sind aufgrund der projektbezogenen Zonenplanänderung ausserhalb des Siedlungsgebiets nicht relevant.

## **6 KERNPUNKTE FÜR DIE BEURTEILUNG DER ORTSPLANUNGSREVISION**

### **6.1 Bisherige Entwicklung der Gemeinde**

Aufgrund der projektbezogenen Zonenplanänderung ist diese Fragestellung nicht relevant.

### **6.2 Künftige Entwicklung, ortsplanerische Zielsetzungen, Zielkonflikte / -konformität**

Die OPK und der Gemeinderat haben das Vorhaben im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung diskutiert und erkennen keinen Konflikt mit den ortsplanerischen Zielsetzungen. Vielmehr erwarten sie langfristig positive Auswirkungen auf die Gemeindeentwicklung und unterstützen deshalb die Planung.

### **6.3 Berechnung der Bauzonenkapazitäten**

Das aktuelle Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Einwohnerkapazitäten.

### **6.4 Siedlungsentwicklung nach innen**

Das Deponieprojekt Engelprächtigen betrifft das Siedlungsgebiet nicht, weshalb diese Fragestellung nicht relevant ist.

### **6.5 Sondernutzungsplanungen**

Das Deponieprojekt Engelprächtigen und die Teilrevision der Ortsplanung Ufhusen werden laufend koordiniert. Die Erarbeitung eines Sondernutzungsplans ist deshalb nicht notwendig und bei derartigen Projekten auch nicht üblich.

### **6.6 Begründung der Zonenplan-Änderungen**

Damit die Deponie Engelprächtigen bewilligt werden kann, ist eine Zonenplan-Änderung notwendig.

### **6.7 Begründung des zusätzlichen Bauzonenbedarfs, Verfügbarkeit und Mehrwert**

Betreffend Bedarfsnachweis und Verfügbarkeit vgl. Unterlagen (UVB-Kapitel 4.2 und 4.3) zur Deponie Engelprächtigen in der Beilage.

Gemäss § 105 Abs. 3 PBG wird eine Mehrwertabgabe erhoben, wenn Land neu und dauerhaft einer Bauzone zugewiesen wird. Die Deponiezone Engelpächtigen ist rechtlich eine Nichtbauzone und wird nach Abschluss der Deponie bzw. der Rekultivierung wieder aufgehoben – die Bedingungen für die Erhebung der Mehrwertabgabe sind somit nicht erfüllt. Festzuhalten ist jedoch, dass im Rahmen des Deponieprojekts erhebliche ökologische Leistungen erbracht und die Landschaft aufgewertet werden.

## **6.8 Kompensatorische Ein- und Auszonungen: Begründung, Mehrwertausgleich**

Keine Bemerkungen

## **6.9 Reduktion auf zulässiges Mass gemäss RPG und KRP**

Keine Bemerkungen

## **6.10 Fruchtfolgeflächen**

Gemäss dem bodenkundlichen Gutachten können die beanspruchten Fruchtfolgeflächen (FFF) im Umfang von ca. 8.5 ha mit Abschluss der Rekultivierung vollständig kompensiert werden (vgl. Kapitel 5.4 des bodenkundlichen Gutachtens), resp. gar um 18 % auf ca. 10 ha FFF erweitert werden.

## **6.11 Stand der Erschliessung, Erschliessungsrichtplan**

Das Gebiet Engelpächtigen ist über die Kantonsstrasse K 18 strassenverkehrstechnisch sehr gut erschlossen. Im Gebiet Zusimösli wird eine neue Zufahrtsstrasse erstellt. Weitere Informationen können dem Verkehrsgutachten in der Beilage entnommen werden.

## **6.12 Abstimmung von Siedlung und Verkehr**

Gemäss dem Verkehrsgutachten ist mit knapp 20 LKW-Transporten pro Arbeitstag zu rechnen. Die Leistungsanalysen zeigen, dass die geplante Zufahrtsstrasse zur Deponie keine Qualitätseinbussen auf das bestehende Strassennetz verursacht.

## **6.13 Weilerzonen**

Keine Bemerkungen

## **6.14 Reglements-Änderungen**

vgl. Kap. 4 dieses Berichts

## 7 WEITERE THEMEN

### 7.1 Nachweis der Umweltverträglichkeit

Die Umweltverträglichkeit wird mit dem beiliegenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) nachgewiesen.

### 7.2 Lärmemissionen und -immissionen, Lärmempfindlichkeitsstufen, Lärmschutz

Die Lärm-Berechnungen im UVB (Beilage) zeigen, dass in jeder Deponieetappe bei sämtlichen Empfangspunkten die von der Deponie allein erzeugten Lärmimmissionen die entsprechenden Planungswerte der ES III am Tag – teilweise sehr deutlich - einhalten.

### 7.3 Waldfeststellungsverfahren, statische Waldränder

Da die Landwirtschaftszone als Grundnutzung erhalten bleibt, ist für die Festlegung der überlagernden Deponiezone kein Waldfeststellungsverfahren durchzuführen.

### 7.4 Gewässerraum-Freihaltung

Im östlichen Bereich des Deponiegebiets verläuft ein eingedoltes Gewässer, das geöffnet und an den östlichen Zonenrand verlegt werden soll (vgl. Zonenplan-Ausschnitt im Kapitel 3). Die Breite des Gewässerraums (GewR) für das Gewässer ID 443026 beträgt 11 m.

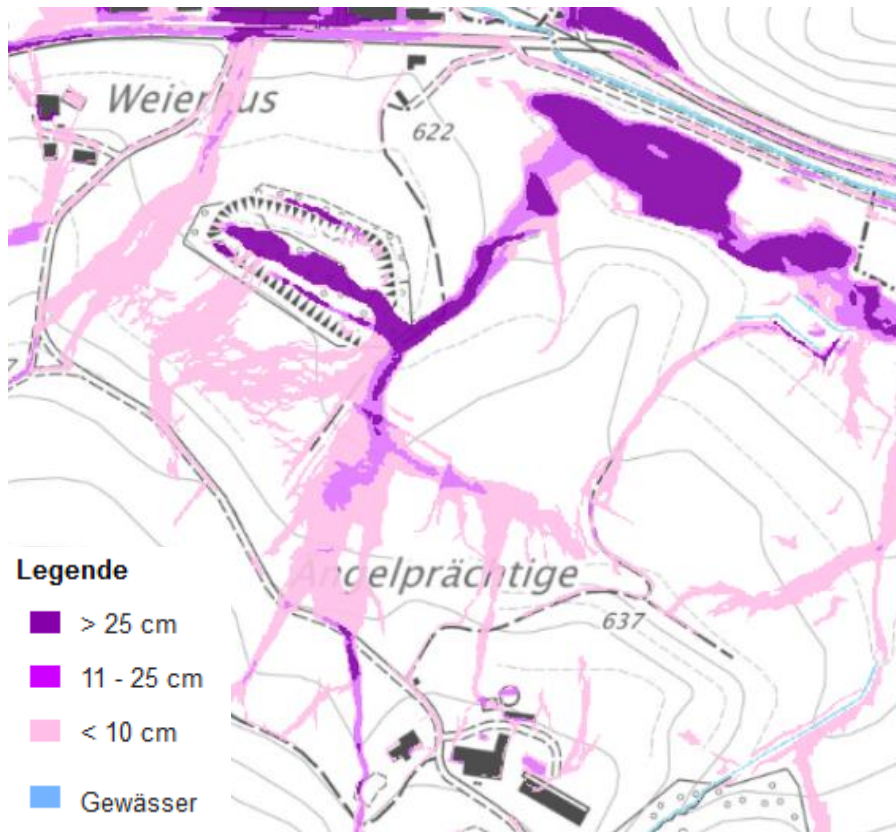
### 7.5 Grundwasserschutz

Der nördliche Teil des Perimeters liegt im Gewässerschutzbereich  $A_u$ . Der Gewässerschutzbereich  $A_u$  umfasst die nutzbaren unterirdischen Gewässer (Grundwasser und Quellen) und die zu ihrem Schutz notwendigen Randgebiete. Für Eingriffe ins Grundwasser ist eine Bewilligung der Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) notwendig.



**Ausschnitt aus der kantonalen Gewässerschutzkarte, bearbeitete Version im Bericht zur landwirtschaftspflegerischen Begleitplanung**

Innerhalb des Gewässerschutzbereiches  $A_u$  wird nur Aushubmaterial des Typs A abgelagert.



**Oberflächenabflusskarte; Geoportal Kanton Luzern, Zugriff vom 8.12.2020**

## 7.6 Naturgefahren und deren Umsetzung in die Nutzungsplanung

Gemäss Gefahrenkarte des Kantons Luzern (Zugriff im kantonalen Geoportal am 8.12.2020) befindet sich der Deponieperimeter ausserhalb des Baugebiets und damit auch ausserhalb der mit konkreten Gefahrenstufen belegten Bereiche. Gemäss den dort relevanten Gefahrenhinweisen sind für den Deponieperimeter keine spezifischen Risiken bezeichnet.

Die Oberflächenabflusskarte (vgl. Abbildung unten) zeigt hingegen, dass bei intensiven Niederschlägen ein erheblicher Anteil oberflächlich abfliesst. Im Deponieprojekt sind deshalb entsprechende Massnahmen vorzusehen, um Schäden zu verhindern.

## 7.7 NIS-Verordnung (Mobilfunk und dergleichen)

Keine Bemerkungen

## 7.8 Risikovorsorge

Keine Bemerkungen

## 7.9 Vorhandene oder vermutete Altlasten

Gemäss der kantonalen Online-Karte „Kataster der belasteten Standorte“ (Zugriff: 8.12.2020) sind im Deponieperimeter keine Altlasten vorhanden oder zu vermuten.

## 7.10 Landschafts- und Naturschutz sowie Geotopschutz, Siedlungsrandgestaltung

Der Deponieperimeter grenzt an die Naturschutzzone Nr. 1 (ein Feuchtbiotop, das auch im nationalen ökologischen Netzwerk REN erfasst ist, vgl. Plan-Ausschnitt unten). Die Naturschutzzone wird durch das Deponieprojekt nicht tangiert. Dasselbe gilt für die Naturschutzzone Nr. 3 auf der Parzelle Nr. 107.



**Nationales ökologisches Netzwerk  
REN, Lebensraum Feuchtgebiet;  
nat. Geoportal, Zugriff am 8.12.2020**

Im Deponieperimeter bestehen im Weiteren angemeldete Biodiversitätsförderflächen (BFF). Diese müssen flächengleich ersetzt werden. Für die Bewilligung eines Deponieprojektes muss der Nachweis von mind. 15 % ökologischer Ausgleichsfläche der Gesamtfläche zusätzlich zu den bestehenden BFF erbracht werden.

Gemäss dem Bericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung (Stand 26. Februar 2024) werden im Rahmen der Rekultivierung insgesamt ca. 10 ha Biodiversitätsförderflächen angelegt (vgl. Abbildung auf der folgenden Seite), das entspricht 27.2. % des Deponiekörpers. Abzüglich der bereits bestehenden Biodiversitätsförderflächen gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV) werden 20.0 % Biodiversitätsförderflächen für den Deponiekörper erreicht. Detaillierte Informationen können dem Bericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung entnommen werden.

Im Weiteren wird das ursprüngliche Landschaftsbild samt Topographie und Hangfuss weitgehend wiederhergestellt, wie es vor dem Kohleabbau (im Wesentlichen zwischen 1917 und 1946) bestand (vgl. Bericht zur landschaftspflegerischen Begleitplanung).





DEPONIEPROJEKT		FLÄCHENBILANZ		
.....	DEPONIEKÖRPER	16,99 ha	100 %	
<b>BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN (BFF)</b>				
■	NEUE BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN (BFF)	4,62 ha	27,2 %	-27,2 %
■	BEST. UND ANGEMELDETE BIODIVERSITÄTSFÖRDERFLÄCHEN (BFF)	1,22 ha	7,2 %	-7,2 %
<b>FRUCHTOLGEFLÄCHEN (FFF)</b>				
■	NEUE FRUCHTOLGEFLÄCHEN (FFF)	10,02 ha		
■	BEST. FRUCHTOLGEFLÄCHEN (FFF)	8,48 ha		
		<b>TOTAL</b>	<b>20,0%</b>	

Abb.: Die bestehenden und neu zu erstellenden Biodiversitätsförderflächen im Deponieperimeter.

## 7.11 Denkmalschutzobjekte

Angrenzend an den Deponieperimeter befindet sich das Bauernhaus Engelprächtigen, das im kantonalen Bauinventar als erhaltenswert bezeichnet ist. Das Gebäude wird durch das Deponieprojekt nicht tangiert.

## 7.12 Öffentliche Bauten und Anlagen bzw. entsprechende Zonen

Keine Bemerkungen

### **7.13 Energieplanungen**

Keine Bemerkungen

### **7.14 Verkehrsintensive Einrichtungen**

Keine Bemerkungen

### **7.15 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Betriebsstrukturen**

Die Deponie wird etappenweise aufgefüllt. Die jeweils aufzufüllende Fläche steht der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zur Verfügung. Nach Abschluss der Deponie wird die Fläche rekultiviert und kann wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Die landwirtschaftliche Eignung wird im Vergleich zum heutigen Zustand sogar markant verbessert.

Alle in diesem Zusammenhang zu beantwortenden Fragen werden mit den betroffenen Grundeigentümern vertraglich geregelt.

### **7.16 Landumlegungen**

Landumlegungen sind gemäss dem heutigen Stand der Planung nicht notwendig.

### **7.17 Sonderzonen**

Keine Bemerkungen

### **7.18 Weitere Informationen oder Abklärungen**

Keine Bemerkungen

### **7.19 Abbau- und Deponieprojekte**

Vgl. weitere Unterlagen in der Beilage